



Geschäftszeichen:
BHSEBA-2026-135416/14-KRO
BHSEBA-2026-240776/3-KRO

Bearbeiter/-in: Elfriede Kronsteiner
Tel: (+43 7252) 52361-71507
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 03.09.2026

Malzner Bau GmbH,
Sierninghofenstraße 139, 4523 Neuzeug
Änderung einer genehmigten Betriebsanlage
durch Austauschplan zu Plan 19/14/02 und 29.06.2020 Wertstoff-Baurestmassen,
Zwischenlager, Personal, WC und Lager Container, LKW Abstellplätze
sowie Beseitigung der Oberflächenwässer aus Fahr-, Park- und Manipulationsflächen mit
Versickerung
am Standort 4523 Neuzeug, Sierninghofenstraße,
auf dem Grundstück Nr. 612/2, KG Sierning
Marktgemeinde Sierning –
gewerbe- und baubehördliche Genehmigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Malzner Bau GmbH, 4523 Neuzeug, Sierninghofenstraße 139 hat unter Vorlage von
Projektsunterlagen, um die Erteilung der gewerbe- und baubehördlichen Genehmigung für die
Änderung der Betriebsanlage durch Austauschplan zu Plan 19/14/02 und 29.06.2020 Wertstoff-
Baurestmassen, Zwischenlager, Personal, WC und Lager Container, LKW Abstellplätze sowie die
Beseitigung der Oberflächenwässer aus Fahr-, Park- und Manipulationsflächen mit Versickerung,
auf dem Grundstück 612/2, KG Sierning, Marktgemeinde Sierning angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Ort und Stelle (4523 Neuzeug, Sierninghofenstraße 139) und anschließend Marktgemeindeamt Sierning	
Datum: 22.09.2026	Zeit: 14.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

.....

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeinde Sierning
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Anlagenabteilung

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an

der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen Gewerbeverfahren:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF

§§ 74, 75, 81, 333, 355, 356, 356b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF

§ 93 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

Rechtsgrundlagen Bauverfahren:

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991 idgF

§ 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idgF

Diese Verständigung ergeht an:

Markgemeindeamt Sierning, 4522 Sierning, Kirchenplatz 1

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
- b) mit dem Ersuchen, die vom Vorhaben berührten Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;
- c) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektsunterlagen zu übergeben.
- d) Projekt C g.g.R.

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, 4020 Linz, Pillweinstraße 1

Projekt A g.g.R

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Elfriede Kronsteiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-steyr-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm.